



Kanton Zürich  
**Statthalteramt Bezirk Hinwil**

Untere Bahnhofstrasse 25a  
CH-8340 Hinwil  
Telefon 043 258 58 58

Post CH AG

ref **ST.2020.1464 / RM**  
**Vereinigt mit**  
**ST.2022.671**  
**ST.2022.672**  
**ST.2022.673**

**STRAFBEFEHL** vom 17. Februar

**Beschuldigte Person:**

whft. ,

**Geschädigte:**

SPIESS-HEGGLIN Jolanda

**Ort/Zeit:**

27. Februar 2020, 22. April 2020, 5. Mai 2020 sowie  
21. Juli 2021 auf Plattform "Facebook"  
In der Zeit von Oktober 2020 bis August 2021 mündlich gegen-  
über der Journalistin Michèle Binswanger

**Strafbestimmung:** Art. 292 StGB

**Sachverhalt:**

Der Beschuldigte hat,

mehrfach vorsätzlich gegen eine amtliche Verfügung des Kantonsgerichts  
Zug, Einzelrichter, vom 23. März 2017 im Sinne von Art. 292 StGB verstos-  
sen,

indem er Folgendes tat:

wurde mit Entscheid des Einzelrichters des Kantonsgerichts Zug vom  
23. März 2017 unter Androhung einer Bestrafung wegen Ungehorsams im Fall der  
Missachtung untersagt, gegenüber Drittpersonen (insbesondere Journalisten, Sozialen  
Medien etc.) irgendwelche Äusserungen über Jolanda Spiess-Hegglin zu machen.  
Gemäss Verfügung des Obergerichts des Kantons Zürich vom 21. Februar 2022 lässt



die absolut gehaltene Formulierung des Entscheids vom 23. März 2017 keinen Ermessens- oder Interpretationsspielraum offen.

■■■■■ hat sich in einem Post auf der Plattform "Facebook" am 22. April 2020 über Jolanda Spiess-Hegglin geäussert, als er folgendes schrieb (<https://www.facebook.com/■■■■■/posts/302497257399201>):

*"ZUGER STAATSANWALTSCHAFT BLEIBT BEFANGEN !! .... Erneut wurde ein Verfahren eingestellt resp. Nicht an die Hand genommen, das m.E. hätte zum Strafbefehl führen müssen. Die Beklagte veröffentlichte auf Facebook und Twitter, dass sie gesamthaft schon etwas 30 Mal von "innerlich zerfressenen Typen angezeigt wurde". Dass es sich dabei um üble Nachrede*

Dieser Äusserung fügte er die Nichtanhandnahmeverfügung der Staatsanwaltschaft des Kantons Zug (Verfahrensnummer 1A 2020 103 FUP/zos) gegen Jolanda Spiess-Hegglin im Wortlaut an und veröffentlichte diese.

■■■■■ hat auf der Plattform "Facebook" am 5. Mai 2020 einen (Online-)Medienartikel der Luzerner Zeitung mit Verlinkung gepostet und kommentiert (<https://www.facebook.com/■■■■■/posts/310616466587280>). Der Medienartikel erwähnt im Titel "Buchprojekt über Fall Spiess-Hegglin: Zuger Gericht stoppt 'Tages-Anzeiger-Journalistin' ...". ■■■■■ hat die Überschrift "Unglaublich" angebracht und seinen Beitrag kommentiert, in welchem er den Namen der Geschädigten ausdrücklich nannte. Der Kommentar lautete:

*".... In einer so genannten superprovisorischen Verfügung untersagt das Gericht Binswanger namentlich, im Zusammenhang mit ihrem Buchprojekt über die Zuger Landammanfeier 2014 über Inhalte zu schreiben, welche die Persönlichkeitsrechte und die Intimsphäre von Jolanda Spiess-Hegglin verletzen können. Nicht mehr und nicht weniger. Hat jemand das Manuskript gelesen? Weiss jemand überhaupt, was im Buch drinstehen könnte?"*

Zudem enthielt ein weiterer Kommentar des Beschuldigten zu jenem Beitrag auf Facebook Äusserungen über Jolanda Spiess-Hegglin:

*"Ganz entscheidend: Die Klägerin muss jetzt Belege liefern, dass ihre Persönlichkeitsrechte v*

Weiter hat ■■■■■ am 21. Juli 2021 sich über Jolanda Spiess-Hegglin auf der Plattform "Facebook" indirekt geäussert, indem er auf einen Post eines Dritten "■■■■■" (vgl. in den Akten vorhandene Screenshots) reagierte, welcher sich zum Titel "Verleumdung von Jolanda Spiess-Hegglin: Staatsanwaltschaft verurteilt Michèle Binswanger" äusserte, indem ■■■■■ schrieb:

*"War ja klar, dass sich der Widerling Reda auch dazu äussern muss. Selber vorbestraft und sich in der Bewährungszeit nicht an die Auflagen gehalten ....."*

■■■■■ habe sich ebenso gegenüber der Journalistin Michèle Binswanger – zumindest im Zeitraum Oktober 2020 bis August 2021 – mehrfach über Jolanda Spiess-Hegglin geäussert, als er für deren Buch mit Michèle Binswanger gesprochen hatte, was sich sowohl aus der Noveneingabe von Dr. ■■■■■, Rechtsanwältin, vom 23. Juli 2021 an das Obergericht des Kantons Zug als auch deren Stellungnahme vom



12. November 2021 und insbesondere aus der Stellungnahme von lic. iur. [REDACTED]  
[REDACTED] (Rechtsvertreter von Michèle Binswanger) vom 9. August 2021 ergibt.

Schliesslich hat [REDACTED] bereits früher am 27. Februar 2020 einen Facebook-  
Beitrag von [REDACTED] kommentiert, indem er unter einem Bild von Jolanda Spiess-  
Hegging schrieb ([https://www.facebook.com/\[REDACTED\]5/posts/1444942815687388](https://www.facebook.com/[REDACTED]5/posts/1444942815687388)):

[REDACTED] *kaum*,

wodurch er sich indirekt über Jolanda Spiess-Hegglin äusserte.

[REDACTED] hat alle Äusserungen über Jolanda Spiess-Hegglin in Kenntnis des Ent-  
scheides des Einzelrichters des Kantons Zug vom 23. März 2017 wissentlich und wil-

Damit hat sich [REDACTED] des mehrfachen vorsätzlichen Ungehorsams gegen eine  
amtliche Verfügung im Sinne von Art. 292 StGB schuldig gemacht, wofür er angemes-  
sen zu bestrafen ist.

#### Es wird erkannt:

1. [REDACTED]  
wird bestraft mit einer **Busse** von Fr. 750.00

2. Wird die Busse schuldhaft nicht bezahlt, tritt an deren Stelle eine nicht  
aufschiebbare Ersatzfreiheitsstrafe von 8 Tagen.

3. Es werden ihm die Kosten auferlegt: Gebühren Fr. 550.00  
Total Fr. 1300.00

4. Gegen diesen Strafbefehl können nach Art. 354 StPO die beschuldigte Person und  
weitere Betroffene beim Statthalteramt des Bezirks Hinwil innert 10 Tagen schriftlich  
Einsprache erheben. Mit Ausnahme der Einsprache der beschuldigten Person sind  
Einsprachen zu begründen. Einsprachen müssen spätestens am letzten Tag der  
Frist bei der Strafbehörde abgegeben oder zu deren Händen der Schweizerischen  
Post, einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung oder, im  
Falle von inhaftierten Personen, der Anstaltsleitung übergeben werden. Ohne gültige  
Einsprache wird der Strafbefehl zum rechtskräftigen und vollstreckbaren Urteil. In  
Rechtskraft erwachsene Bussen und Gebühren sind innert 30 Tagen nach der Zu-  
stellung mit beiliegendem Einzahlungsschein auf das oben aufgeführte Konto einzu-  
zahlen. Werden sie schuldhaft nicht bezahlt, hat die verurteilte Person die angege-  
bene Ersatzfreiheitsstrafe zu verbüssen.

5. Mitteilung an:

- [REDACTED] (Einschreiben)
- ✓ Jolanda SPIESS-HEGGLIN (Einschreiben)



Statthalteramt Bezirk Hinwil  
Der Statthalter-Stellvertreterin: lic. iur. M. Rüegg